Landeshauptstadt Magdeburg	Drucksache	Datum
- Der Oberbürgermeister -	DS0377/03	16.06.2003
Dezernat II Amt 20		

Beratungsfolge	Sitzung			Beschlussvorschlag		
	Tag	Ö	N	angenom- men	abge- lehnt	geän- dert
Der Oberbürgermeister	17.06.2003		X	X		
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.07.2003	X				
beschließendes Gremium						
Stadtrat	03.07.2003	X		X		

beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

#### **Kurztitel:**

Vereinigung von Sparkassen

# **Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 2 des Sparkassengesetzes beschließt der Stadtrat die Vereinigung der Sparkassen in den Gebieten der Landeshauptstadt Magdeburg und der Landkreise Bördekreis, Jerichower Land, Ohrekreis in Form der Aufnahme. Aufnehmende Sparkasse im Sinne des Sparkassengesetzes ist die Stadtsparkasse Magdeburg.

### Die Entwürfe

- 1. Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg (Anlage 1)
- 2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Anlage 2)

sind das Abstimmungsergebnis zwischen den Landräten und dem Oberbürgermeister vom 05. Mai 2003.

Der Beschluss steht unter Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums für Finanzen gemäß § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz LSA.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgab	en		aßnahmenbeginn/ Jahr		finanzielle Auswirkungen			
	X				JA	NE	CIN	X	
					<del> </del>	<del>'</del>	<u>-</u>		
Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine	Eige (i.d.)	inzierung manteil R. = litbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	,	Jahr der Kassenwii samkeit	rk-		
Euro	Euro	Euro	)	Euro					
Hau	shalt		Verpflich	itungs-		Finanzplan	/ Invest	·.	
	T		ermächtigung			Programm			
veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.		veranschlagt:	Bedarf:	_ ~ <u></u>		Be Mehre	darf:	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr		Е	uro	
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen								
	Prioritäten-Nr.:								
federführendes	Sachbearbeiter Unterschrift AL								
Amt	Frau Bromberg/2296 Herr Eisermann								
Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Н	err Czogalla						

# Begründung

Um die Leistungsfähigkeit des Sparkassenwesens in den Gebieten der Landeshauptstadt Magdeburg und der Landkreise Bördekreis, Jerichower Land, Ohrekreis im Interesse von Wirtschaft, Bevölkerung und Kommunen zu erhöhen, den steigenden Anforderungen aus dem Wettbewerb zu begegnen sowie betriebswirtschaftliche Vorteile nutzen zu können, haben die Beteiligten seit Dezember 2002 bis zum 05. Mai 2003 umfangreiche Gespräche zur Bildung einer gemeinsamen Sparkasse als Zweckverbandssparkasse geführt.

Sparkassen können gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 2 Sparkassengesetz LSA durch Beschluss der "Träger" nach Anhörung der Verwaltungsräte in der Weise vereinigt werden, dass eine Sparkasse von einer bestehenden Sparkasse aufgenommen wird, auf die das Vermögen als Ganzes übergeht.

Die Vereinigung von Sparkassen ist im Sparkassengesetz LSA § 28 Abs. 3 geregelt und bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Finanzen LSA im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern LSA .

### **Scananlagen**

- 1. Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg
- 2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung